

Für Eugen III. geben nicht nur Cencius, Amiat., Boso, sondern auch Ceccan. und Tiburt.-Basil. 'ann. VIII, men. IIII, d. XX' an¹, während seine Pontificatsdauer vom Wahltag an und diesen eingerechnet 8 Jahre, 4 Monate, 22 Tage (vom Consecrationstage an gerechnet 19 Tage) beträgt. Aber diese Angabe kann doch nicht aus ihrer früher gemeinsamen Quelle stammen, da das sonst der Tivoleser Chronik so nahe verwandte Venet. mit 'ann. VIII, men. V, d. XII' vollständig abweicht.

Für Anastasius IV. geben Cencius und Amiat. wieder übereinstimmend 'ann. I, men. IIII, d. XXIIII', dagegen Ceccan. mit Tiburt.-Basil. 'ann. I, men. IIII, d. XXV'², und Venet. 'ann. I'. Da könnte man wohl noch erwägen, ob etwa Ceccan. und die Tivoleser Chronik die gleiche Katalog-Fortsetzung benutzt haben³, aber zweifellos liegt dieselbe nicht mehr den anderen Katalogen zu Grunde.

Mit dem ermittelten Schluss des den Ableitungen gemeinsamen Papstkataloges stimmt es überein, dass der Kaiserkatalog mit Heinrich V. schloss. In diesem waren für die Kaiser des 11. Jhs. nur die Jahre von ihrer Kaiserkrönung an berechnet, nicht die ihrer Königszeit, und dem zu Folge hatte der zu Grunde liegende Katalog zu 1111⁴: 'Henricus [Henrici filius⁵] imperavit ann. XV', und diese fast um ein Jahr zu hohe Zahl haben sämmtliche Ablei-

Angaben berücksichtigt werden müssen. Und endlich ist es eine falsche Voraussetzung, dass die Berechnungen vom Tage der Weihe ab gemacht sind. In den hier behandelten Fällen fanden wir, dass stets vom Wahltag ab gerechnet war. Auf Boso's derartige Angaben ist nicht zu schwören, er giebt noch Anastasius IV. einen Monat zu viel. 1) So auch Hugonis Cont. Itala, aber 'ann. VIII, men. IIII, d. XXI' Florent. und der Catal. saec. XI. 2) So auch Hugonis Cont. Itala und Catal. saec. XI. Aber 'ann. I, men. IIII, d. XXII' Florent. und Hugonis Cont. Romana. Nach den sich näher kommenden Angaben scheint der Wahltag der 10. oder 11. Juli gewesen zu sein. Die Vermuthung über den Tag der Weihe bei Jaffé, Reg. pont. ed. 2 II, 90 kann wohl richtig sein, sie ruht aber auf keiner Quellenangabe. 3) Die Angaben für Hadrian IV. weichen auch unter diesen ab. Cencius und die Tivoleser Chronik haben 'ann. IIII, men. VIII, d. XXVIII' (Tiburt. Schreibfehler 'men. VIII'), und diese Angabe ist genau richtig, wenn der Wahltag nicht mit eingerechnet ist. (Boso hat ganz falsch berechnet.) Ceccan. und Hugonis Cont. Itala 'ann. V, men. VIII, d. XXVII', und mit demselben Jahrfehler Amiat. 'ann. V, men. VIII, d. XXVIII'. Der in Ceccan. benutzte Katalog reichte noch bis Coelestin III. (1191). 4) So Hugo, Venet., Ceccan. Bei Cencius und Amiat. zu 1110 verschoben. In Basil. fehlt die Jahrzahl, die in Tiburt., wie stets im späteren Kaiserkataloge, ganz unsinnig ist (1051). 5) Dies nur in Amiat., Cenc., Tiburt. In der Ausgabe der letzteren ist die Stelle aus Versehen weggelassen.